

**Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Hohenthann
(Kindertagesstättenbenutzungssatzung gem. BayKiBiG)**

vom 17.12.2014

geändert durch erste Änderungssatzung vom 28.02.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Hohenthann folgende Satzung:

**§ 1
Träger, Gegenstand der Satzung**

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Gemeinde Hohenthann sind ein Angebot der Tagesbetreuung nach SGB VIII und BayKiBiG.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) die Kinderkrippe Zwergenland für Kinder überwiegend unter 3 Jahren,
 - b) der Kindergarten Gänseblümchen für Kinder überwiegend im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung,
 - c) der Hort an der Grundschule Hohenthann für Kinder überwiegend im Alter von sechs bis vierzehn Jahren.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Für jede Kindertageseinrichtung wird eine Leiterin bestellt. Diese ist für den inneren Betrieb ihres Kindergartens zuständig und verantwortlich.

**§ 3
Elternbeirat**

Für die Tageseinrichtungen sind nach dem BayKiBiG Elternbeiräte zu bilden, die nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtungen informiert werden und zu hören sind.

**§ 4
Aufnahme, Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung der Gemeinde und die Konzeption der jeweiligen Einrichtung an.

- (2) Änderungen der Wohnanschrift bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts – insbesondere des Personensorgerechts - sind der Leitung der Kindertageseinrichtung durch die Personensorgeberechtigten umgehend unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Krankheit

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. Personen, die an einer übertragbaren oder meldepflichtigen Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Außerdem dürfen Personen bei eigenen Erkrankungen mit unklarer Diagnose zur Vermeidung von Ansteckungen und Übertragungen die Einrichtung nicht betreten und auch das Kind nicht in die Einrichtung bringen.

§ 6 Öffnungszeiten; Schließtage

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde im Einvernehmen mit der Leitung festgelegt.
- (2) Die Öffnungszeit der Einrichtung kann sich – entsprechend der Nachfrage der Eltern – verändern. Dazu trifft die Gemeinde nach Anhörung des Elternbeirats eine Entscheidung.
- (3) Wenn der Bedarf für eine Betreuung bei mehr als 5 Kindern besteht, können die Öffnungszeiten dahingehend verlängert werden.
- (4) Während der Ferien und an schulfreien Tagen kann der Betrieb der Kindertagesstätten eingeschränkt werden, z.B. durch Zusammenlegung von Gruppen oder Schließung einzelner Einrichtungen.
- (5) Schulkinder können in der Ferienzeit höhere Buchungszeiten als in der Schulzeit erwerben.
- (6) Die nach BayKiBiG möglichen 30 Schließtage entfallen für den Kindergarten und Hort hauptsächlich auf die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und auf den Monat August. Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (7) Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist, sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadenersatz.

§ 7 Buchungszeiten

- (1) Mit der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten Buchungszeiten festzulegen.

- (2) Die Mindestbuchungszeiten betragen
- a) in der Kinderkrippe:
über 15 Stunden pro Woche mit einer täglichen durchschnittlichen Buchungszeit der Kategorie „über drei bis vier Stunden“
 - b) im Kindergarten:
über 20 Stunden pro Woche mit einer täglichen durchschnittlichen Buchungszeit der Kategorie „über vier bis fünf Stunden“
 - c) im Hort:
über 15 Stunden pro Woche mit einer täglichen durchschnittlichen Buchungszeit bei der Kategorie „über drei bis vier Stunden“

§ 8 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen gegen Entgelt einnehmen. Mindestens 10 Kinder müssen hiervon Gebrauch machen, um das Angebot aufrechterhalten zu können.

§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder im Kindergarten und Krippe zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes/ des Grundstücks. Abholberechtigt sind grundsätzlich nur Personen, die volljährig sind.
- (2) Sollen Hortkinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung.
- (3) Falls die Personensorgeberechtigten ihr Kind nicht selbst abholen können, können sie eine weitere erwachsene Person schriftlich der Einrichtung benennen, die abholberechtigt sein soll. Sie erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden.
- (4) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu informieren.

§ 10 Unfallversicherungsschutz, Haftung

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Tageseinrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung;
 - während aller Veranstaltungen in der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.
- (2) Alle Unfälle auf dem unmittelbaren Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 11

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind Kündigungen, die zum Ende der Monate Juni oder Juli wirksam würden.
- (2) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten oder fehlt das Kind zwei Wochen unentschuldig, kann das Vertragsverhältnis durch die Gemeinde mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich gekündigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten zwei Monatsbeiträge der Elternbeiträge für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung und Betreuung), kann durch die Gemeinde mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - aufgrund des Förderbedarfes des Kindes die Förderung in der Regelkindertagesstätte nicht sichergestellt werden kann,
 - sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (6) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.
- (7) Die Gemeinde und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung). Die Personensorgeberechtigten müssen hierfür einen Antrag stellen, der von dem Träger genehmigt werden muss.

§ 12

Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert. Dies sind Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.

- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.*
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 01.01.2010 mit der Änderung vom 01.09.2011 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Hohenthann, den 17.12.2014
Gemeinde Hohenthann

gez.

Andrea Weiß
Erste Bürgermeisterin

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17.12.2014.
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.